

## **Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der unteren Werre (Umsetzungsschritt 1)**

Die „Trägersgemeinschaft untere Werre Städte Bad Oeynhausen und Löhne“ hat am **06.09.2022** den **Antrag gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG** - für die **naturnahe Umgestaltung der unteren Werre** (Umsetzungsschritt 1) von Gewässerstation 4,1 (Flurstück Gemarkung Werste, Flur 10, Flurstück 46, in Höhe der Straße "Am Siel") bis Gewässerstation 5,7 (Flurstück Gemarkung Werste, Flur 11, Flurstück 146, in Höhe der "Jahnstraße") mit geeigneten Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, eingereicht.  
Betroffen sind insbesondere die **Gewässer- und Anliegerflurstücke in der Gemarkung Werste, Flur 10 + 11**.

Das **Sielwehr (Flusskilometer 4,76) wird zurückgebaut und durch eine insgesamt 360 Meter lange, organismendurchgängige raue Sohlgleite ersetzt**. Die Sohlgleite soll als Raugerinne mit Beckenstruktur im Unterwasser des heutigen Wehrstandortes ausgebildet werden. Der zu überwindende Höhenunterschied der Gewässer- sohle beträgt etwa 3,0 m.  
Oberhalb der Gleite wird der Wasserstand gegenüber dem heutigen **Stauziel um 0,8 Meter abgesenkt**. Parallel dazu soll die Werre seitlich bis auf **naturreaumtypische Größe verbreitert** werden, sodass sich der **Zielzustand der Naturwerre** entwickeln kann. Die Herstellung des geplanten Sohlverlaufes bzw. -gefälles erfolgt, indem der tiefe Sohlbereich der Werre bis auf das geplante Sohlniveau mit Material aus der seitlichen Gewässerverbreiterung verfüllt wird. Die Sohlanhebung beträgt im Mittel ca. 1,40 m.  
Zur Realisierung eines guten Zustands der Werre einschließlich ihrer Aue wird eine **Flutrinne / Sekundäraue** in dem zur Verfügung stehenden Korridor südlich des Flussbettes von etwa Flusskilometer 4,8 bis 5,5 angelegt. Durch deren Anlage kann in den tieferliegenden Bereichen eine **naturreaumtypische Überflutungsdynamik** erreicht werden.  
Der anfangs hergestellte Sohlbereich zwischen Flusskilometer 4,8 bis 5,5 wird später kein einheitliches Sohlgefälle aufweisen, sondern wird geprägt sein von **vielfältige Sohlstrukturen mit Bänken, Kolken und Rinnen**. Unterstützt werden diese Entwicklungen durch den Einbau von **Totholzelementen**.

Von etwa **Flusskilometer 5,5 bis 5,8** wird zur **Verbesserung des Hochwasserabflusses** auf den südlich gelegenen Flurstücken eine weitere **Flutrinne** angeordnet, die in erster Linie wasserwirtschaftlichen Zielen dient. Im Abschnitt zwischen **Flusskilometer 5,6 und 5,7** wird eine **temporäre Sohlgleite** errichtet, die im Zuge des in den nachfolgenden Jahren vorgesehenen 2. Umsetzungsschrittes von Flusskilometer 5,7 bis 9,0 wieder zurückgebaut werden soll.  
Die Einzelheiten ergeben sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens

**Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wurde ein UVP-Bericht vorgelegt und ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.**

Der **Antrag auf Planfeststellung gem. § 68 WHG** für den **Gewässerausbau der unteren Werre** (Umsetzungsschritt 1) mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die geplanten Maßnahmen und betroffenen Grundstücke zu erkennen sind, kann in der Zeit

**vom 17. März 2023 bis einschließlich 17. April 2023**

hier eingesehen werden:

**\*bei der Stadt Bad Oeynhausen im Rathaus II, Nebengebäude Schwarzer Weg 8** (Erdgeschoss, Besprechungsraum), 32549 Bad Oeynhausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten  
- montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr  
- dienstags von 8.00 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr  
- donnerstags von 8.00 bis 12.30 und 14.00 bis 17.30 Uhr

**\*bei der Stadt Löhne** im Rathaus der **Stadt Löhne**, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne, (im Foyer hinter dem Haupteingang) während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Mo-Fr von 8.00 bis 12.30 Uhr
- Mo, Di, Mi von 13:30 bis 16 Uhr
- Do von 13:30 bis 17:30 Uhr

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet der Stadt Bad Oeynhausen über <https://www.badoeynhausen.de/rathaus-service-politik/aktuelles/bekanntmachungen> zugänglich.

Ebenso im Internet der Stadt Löhne über [www.loehne.de/Wirtschaft-Bauen/Planen-und-Entwickeln/Natur-und-Landschaft/Gewässer/Werre-in-Löhne](http://www.loehne.de/Wirtschaft-Bauen/Planen-und-Entwickeln/Natur-und-Landschaft/Gewässer/Werre-in-Löhne) zugänglich.

Ergänzend werden die Unterlagen auf der Homepage der Kreises Minden-Lübbecke eingestellt ([www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de), Rubrik: Service/ Umwelt/ Amtliche Bekanntmachungen). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt der in den Räumen der Stadt Bad Oeynhausen in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. **§ 73 Abs. 4 VwVfG / § 21 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben** schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei der **Stadt Bad Oeynhausen**, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen und bei der **Stadt Löhne**, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne bis einschließlich zum **17. Mai 2023**. In dieser Zeit können auch Einwendungen beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, erhoben werden. Gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [info@minden-luebbecke.de](mailto:info@minden-luebbecke.de).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG/ § 21 Abs. 4 UVPG).

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW/ § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden in einem Termin erörtert.

Zu dem **Erörterungstermin** ergeht eine **gesonderte Ladung**. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch **öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt** werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Es bleibt vorbehalten, eine Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz durchzuführen.

Der Kreis Minden-Lübbecke entscheidet durch Planfeststellungsbeschluss über den Antrag und die Einwendungen.

Minden, den 02.03.2023

Az.: 685300/01/14834

Der Landrat

-Umweltamt-

Im Auftrag:

gez. Viola Vogel